

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“

(COM(2017) 637 final)

(2018/C 227/08)

Berichterstatter: **Christophe LEFÈVRE**

Jorge PEGADO LIZ

Lech PILAWSKI

Befassung	Europäischer Rat, 17.11.2017 Europäisches Parlament, 13.11.2017
Rechtsgrundlage	Artikel 114 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Verabschiedung auf der Plenartagung	15.2.2018
Plenartagung Nr.	532
Ergebnis der Abstimmung	160/5/13
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bestehenden Unterschiede beim Vertragsrecht dämpfen die Bereitschaft der Verbraucher, in anderen EU-Mitgliedstaaten einzukaufen.

1.2. Zugleich ist beim Vertrauen von Unternehmern in den grenzüberschreitenden Verkauf nach wie vor keine Verbesserung zu verzeichnen. Der jüngsten EU-weiten Umfrage zufolge haben 58 % der Einzelhändler in der EU Vertrauen beim Online-Verkauf; dagegen haben nur 28 % Vertrauen, wenn sie Online-Verkäufe in andere EU-Mitgliedstaaten tätigen⁽¹⁾.

1.3. In den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Rates zu den von der Kommission 2015 vorgelegten Vorschlägen⁽²⁾ zum Online-Warenhandel und zum klassischen Einzelhandel wird betont — wie vom EWSA in seiner Stellungnahme zu diesen Vorschlägen⁽³⁾ zum Ausdruck gebracht —, dass für den Verkauf von Waren stets die gleichen Regeln gelten sollten, ungeachtet des Vertriebskanals.

1.4. Der EWSA begrüßt daher, dass mit dem vorliegenden geänderten Vorschlag für eine Richtlinie der Anwendungsbereich des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels auch auf den klassischen Einzelhandel ausgeweitet werden soll.

1.5. Allerdings ersucht er die Kommission, in ihrem Vorschlag eine Reihe von Empfehlungen zu berücksichtigen:

a) der Vorschlag sollte weder zur Verringerung der Gewährleistungszeiträume in bestimmten Mitgliedstaaten noch zur Schaffung einer Hierarchie der Rechte führen;

⁽¹⁾ Gemäß der Auswertung im Rahmen des Fitness-Checks zum Verbraucher- und Marketingrecht der EU vertreten 46 % der Einzelhändler, die Fernabsatzkanäle nutzen, die Einschätzung, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der verschiedenen Grundsätze des Verbraucherschutzes sowie des Vertragsrechts ein erhebliches Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel darstellen. Für 72 % der Verbraucher sind unterschiedliche Verbraucherrechte bei mangelhaften Waren ein sehr wichtiger Faktor, wenn sie einen Einkauf bei einer Firma in Betracht ziehen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist.

⁽²⁾ COM(2015) 634 final und COM(2015) 635 final.

⁽³⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

- b) die Möglichkeit zur Abweichung vom zwingenden Charakter der Richtlinie durch einfache Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sollte nur dann möglich sein, wenn eine solche Vereinbarung die Autonomie und den tatsächlichen Schutz der Verbraucher gewährleistet;
- c) der Vorschlag sollte es den Verbrauchern ermöglichen, gerichtlich unmittelbar gegen den Hersteller vorzugehen;
- d) das Kriterium der Langlebigkeit (Ersatzteilbestand) sollte in die Bestimmungen der Richtlinie aufgenommen werden;
- e) der Vorschlag sollte eine Regelung zur Verlängerung der Gewährleistung um die Ausfallzeit eines Produkts, während es repariert wird, bzw. um den Zeitraum der Unterbrechung einer Dienstleistung umfassen;
- f) der Vorschlag sollte eine nähere Regelung zur Sicherung von Zahlungsplattformen sowie zur Mithaftung von Einkaufsplattformen (Marketplace) bei Betrug oder bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen umfassen;
- g) der Hersteller und der Verkäufer sollten mithaften, falls sich der Verbraucher für die Reparatur oder den Ersatz einer Ware entscheidet, unbeschadet der bereits in Artikel 16 vorgesehenen Regressansprüche und vorbehaltlich einer vorherigen Aufforderung an den Verkäufer;
- h) die Bestimmungen über die Frist von vierzehn Tagen für die Rückgabe und Erstattung sollten präzisiert werden.

1.6. Schließlich ersucht der EWSA die Kommission, den in dieser Stellungnahme enthaltenen Anmerkungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand und Vorgeschichte des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie

2.1. Gegenstand des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie

2.1.1. Mit dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ soll der Anwendungsbereich des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren auch auf den klassischen Einzelhandel ausgeweitet werden.

2.1.2. Auf diese Weise sollen — im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2016 — baldige Fortschritte auf einem Kerngebiet der Binnenmarktstrategien ermöglicht werden.

2.1.3. Mit dem geänderten Vorschlag, der für Verkäufe aller Art gilt, wird ebenfalls dieses Ziel verfolgt und besser als mit den früheren Vorschlägen⁽⁵⁾ unterstützt, da auf die Unsicherheiten und negativen Auswirkungen eingegangen wird, die sich aus den zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beim Vertragsrecht bestehenden Unterschieden ergeben.

2.1.4. Der überarbeitete Vorschlag steht im Einklang mit einer Reihe bereichsübergreifender oder branchenspezifischer⁽⁶⁾ Rechtsakte, die in der EU bereits in Kraft sind, sowie mit Legislativvorschlägen, die derzeit geprüft werden, und ergänzt diese.

2.2. Kurze Zusammenfassung der früheren Richtlinienentwürfe⁽⁷⁾

2.2.1. In ihren früheren Vorschlägen begründete die Kommission ihren Beschluss, zwei getrennte Rechtsakte anzunehmen, damit, dass wegen der Besonderheiten digitaler Inhalte verschiedene Regeln anders zu gestalten seien als bei den anderen Waren.

2.2.2. Mit den beiden Vorschlägen verfolgte die Kommission nach eigenem Bekunden fünf Ziele:

- a) Verringerung der Kosten, die sich aus unterschiedlichen Verträgen ergeben;
- b) Rechtssicherheit für Unternehmen;

⁽⁴⁾ COM(2015) 635 final.

⁽⁵⁾ COM(2015) 634 final und COM(2015) 635 final. Stellungnahmen des EWSA (ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57).

⁽⁶⁾ Siehe unter anderem die Richtlinie 2011/83/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 1215/2012 und (EG) Nr. 593/2008.

⁽⁷⁾ COM(2015) 634 final und COM(2015) 635 final.

- c) Förderung des grenzüberschreitenden Online-Einkaufs innerhalb der EU;
- d) Verringerung der Schäden aufgrund des Erwerbs schadhafter digitaler Inhalte;
- e) ein grundsätzliches Gleichgewicht zwischen den Interessen der Verbraucher und der Unternehmen sowie Verbesserung der Lebensqualität.

2.2.3. Nach Einschätzung der Kommission lässt sich durch ihre Vorschläge ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau in der EU und deutlich verbesserten Geschäftsmöglichkeiten erzielen.

2.3. Die Stellungnahme des EWSA zu den ursprünglichen Vorschlägen ⁽⁸⁾

2.3.1. In seiner Stellungnahme vom 27. April 2016 hatte der EWSA das Vorhaben kritisiert, nicht eine einzige, sondern zwei getrennte Richtlinien anzunehmen, da die Kommission auf diese Weise eine unterschiedliche Behandlung für den Online-Verkauf und den Verkauf von Waren im klassischen Einzelhandel einführen würde und da sich sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmer ein Mangel an Klarheit bei der Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht ergeben würde.

2.3.2. Zudem verwies der EWSA auf einen Mangel an Regelungen für eine Reihe problematischer Bereiche, die seiner Auffassung nach dringend einer Harmonisierung bedürfen: die Berechtigung von Minderjährigen zum Abschluss von Verträgen in einem digitalen Umfeld; die (in der Richtlinie 93/13/EWG nicht vorgesehene) Festlegung bestimmter Kategorien von Bestimmungen, die in Online-Verträgen als missbräuchlich einzustufen sind; die neuerdings praktizierte Verwendung einer „Jetzt zahlen“-Schaltfläche („Pay now“) sowie die Aufnahme einer Standardklausel zur Ko-Regulierung.

2.3.3. Schließlich rief der EWSA seine in seinen Stellungnahmen zum Verbraucherrecht im digitalen Umfeld seit Langem konstante Grundeinschätzung in Erinnerung: Die im klassischen Einzelhandel etablierten Rechte müssen auch im Online-Handel sowie bei anderen Formen des Fernabsatzes gewahrt bleiben, ungeachtet der bei der jeweiligen Transaktion eingesetzten digitalen Werkzeuge. Letztlich muss es dabei stets darum gehen, dass die genannten Rechte nicht geschwächt, sondern gestärkt werden.

2.3.4. Die Positionen des Europäischen Parlaments und des Rates während der Debatten über diese Vorschläge decken sich somit mit der Position des EWSA, dass eine rechtliche Fragmentierung vermieden werden muss.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der geänderte Vorschlag der Kommission umfasst Vorschläge und Optionen, die den bereits in der Vergangenheit geäußerten Positionen des EWSA entsprechen, wie die vorstehend genannte Entscheidung für einheitliche Regelungen beim On- und Offline-Warenhandel.

3.2. Weitere in den neuen Vorschlag aufgenommene Änderungen werden vom EWSA ebenfalls ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Artikel 2 — die Einfügung des Begriffs „Hersteller“ und die Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „unentgeltlich“ im Zusammenhang mit der Ersetzung von Waren;
- b) Artikel 8 — die Einführung eines Zeitraums für die Feststellung der Vertragswidrigkeit, der ebenso lang wie der Gewährleistungszeitraum ist; denn andernfalls würde es faktisch zu einer Verringerung des gesetzlichen Gewährleistungszeitraums kommen, da es dem Verbraucher in den meisten Fällen nicht möglich ist, die Vertragswidrigkeit der Ware nachzuweisen;

c) verschiedene Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der verwendeten Rechtsbegriffe.

3.3. Umgekehrt sollte die in Artikel 18 vorgesehene Möglichkeit, durch einfache Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vom zwingenden Charakter der Richtlinie abzuweichen, nach Ansicht des EWSA nur bestehen, wenn durch die betreffende Vereinbarung ein wirksamer Schutz und die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher gewährleistet werden können.

3.4. Darüber hinaus sollte der geänderte Vorschlag folgende Aspekte umfassen:

- a) Regelungen, die es dem Verbraucher ermöglichen, gegen den Hersteller unmittelbar gerichtlich vorzugehen, falls die Waren nicht vertragsmäßig sind, wie derzeit in den Rechtsordnungen zahlreicher Mitgliedstaaten vorgesehen;

⁽⁸⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

- b) das Kriterium der Langlebigkeit, wie der EWSA dies in seinen Stellungnahmen ⁽⁹⁾ mehrfach verlangt hat;
- c) eine Höchstdauer, innerhalb derer den beruflichen Standards gemäß eine Reparatur erledigt werden muss ⁽¹⁰⁾;
- d) die Pflicht der Hersteller, einen für die durchschnittliche Lebensdauer der Ware ausreichenden Ersatzteilbestand zu unterhalten, wie dies in den Rechtsordnungen mehrerer Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist ⁽¹¹⁾;
- e) sonstige seitens des Verkäufers für die Waren bzw. Dienstleistungen übernommene Gewährleistungen (Marke/Hersteller/Geräteversicherung usw.);
- f) detaillierte Angaben im obligatorischen Teil der Garantieerklärung dazu, inwieweit Leistungen kostenlos oder kostenpflichtig sind, welche Kosten anfallen und welche Zahlungsmodalitäten gelten;
- g) Vereinbarung eines uneingeschränkten Übergangs der Ansprüche aus der Gewährleistung auf den neuen Eigentümer im Falle des Übergangs des Eigentums an den Waren oder Dienstleistungen bei normalen Nutzungsbedingungen;
- h) die unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung des Herstellers und des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher, falls dieser sich für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entscheidet, unbeschadet der bereits in Artikel 16 vorgesehenen Regressansprüche und vorbehaltlich einer vorherigen Aufforderung an den Verkäufer;
- i) die gesamtschuldnerische Haftung von Online-Plattformen (außer für bloße Intermediäre), wenn der Verbraucher die Waren über eine solche Einkaufsplattform (Marketplace) erworben hat, unbeschadet der Regressansprüche.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 1

4.1.1. Der EWSA fragt sich, warum den Mitgliedstaaten — wie in Absatz 4 vorgesehen — gestattet wird, Verträge über den Verkauf gebrauchter Güter, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

4.2. Artikel 9

4.2.1. Der EWSA ruft die Bemerkungen aus seiner früheren Stellungnahme ⁽¹²⁾ in Erinnerung und gibt zu bedenken, dass mit dem vorliegenden Vorschlag durch die Einschränkung der Verbraucherrechte, ursprünglich ausschließlich auf das Recht auf Nachbesserung oder Ersetzung, die Verbraucher in bestimmten Mitgliedstaaten weniger gut geschützt wären als durch die derzeit geltenden Vorschriften.

4.2.2. Mit den Regelungen, die unter Absatz 3 Buchstaben b und d vorgesehen sind, wird die Anwendung ebenfalls von unscharfen Begriffen abhängig gemacht. Die Auslegung des Begriffs „unmöglich“ wird nämlich in das Ermessen des Verkäufers gestellt. Daher sollte dieser Begriff durch „technisch unmöglich“ ersetzt werden.

4.3. Artikel 10

4.3.1. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die unter Absatz 1 vorgesehene Ausnahme denselben Bedingungen wie den bereits zuvor unter Ziffer 3.3 genannten unterliegt.

4.4. Artikel 11

4.4.1. Der EWSA ruft einmal mehr in Erinnerung, dass das Recht des Verbrauchers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die — beim Verkäufer liegende — Einschätzung eingeschränkt ist, ob in der jeweiligen konkreten Situation die Ausübung eines dieser Rechte dem Verkäufer Kosten verursachen würde, die unter Berücksichtigung aller Umstände als unverhältnismäßig hoch erscheinen.

4.5. Artikel 13

4.5.1. Nach Ansicht des EWSA müssen die Bestimmungen über die Frist von vierzehn Tagen für die Rückgabe und Erstattung präzisiert werden.

4.5.2. Der EWSA fragt sich, ob die Bestimmung unter Absatz 3 Buchstabe (d) dieses Artikels wie offenbar angestrebt ausschließlich für den Verlust bzw. die Zerstörung der Ware gelten soll.

⁽⁹⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57 (Ziffer 4.2.5.4).

⁽¹⁰⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57 (Ziffer 4.2.5.7).

⁽¹¹⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57 (Ziffer 4.2.5.7).

⁽¹²⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

4.6. Artikel 14

4.6.1. Der EWSA fordert die Beibehaltung des in einigen Mitgliedstaaten bestehenden längeren Gewährleistungszeitraums, da das Verbraucherschutzniveau in diesen Staaten sonst sinken würde.

Brüssel, den 15. Februar 2018

*Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Georges DASSIS*
